



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

**Stellungnahme Nr. 27**  
**Oktober 2019**

**Zum Regierungsentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten  
EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]  
– BR-Drs. 352/19 v. 09.08.2019 und BT-Drs. 19/13827 v. 09.10.2019**

**Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

**Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

**Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Finanzen  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag, Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht  
Europäische Kommission  
Europäisches Parlament

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

### 1. Zu Art. 1 Nr. 3 a) gg) (RegE S. 5 mit Begründung S. 75) – Ergänzung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG um die Buchstaben c) und d)

In Buchstabe c) sollten die Worte „die industrielle Strategie“ gestrichen werden. Weder das GwG selbst noch die Vierte Geldwäsche-Richtlinie oder die nunmehr umzusetzende Änderungsrichtlinie definieren, was die „industrielle Strategie“ eines Mandanten sein soll. Die Beratung über industrielle Strategien ist keine Rechtsdienstleistung, sondern klassische Tätigkeit von Unternehmensberatern.

In Buchstabe d) sollte es heißen:

*„Steuererklärungen erstellen oder bei Steuerveranlagungen mitwirken.“*

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind per se nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG geldwäscherechtlich Verpflichtete, weil sie nach der Vorstellung des Gesetzgebers bei ihrer Haupttätigkeit des Erstellens von Steuererklärungen und der Mitwirkung bei der Steuerveranlagung einen vollständigen Einblick in die Vermögensverhältnisse ihrer Mandanten bekommen und deshalb für geldwäscherelevante Vorgänge leichter missbraucht werden können. Eine Differenzierung nach Katalogtätigkeiten erfolgte nur deshalb nicht, weil die Übergänge vom einfachen Steuerrat zur Steuererklärung und Steuerveranlagung fließend sind. Bei Rechtsanwälten, die nicht wie klassische Steuerberater tätig sind, ist der Steuerrat hingegen nur ein Nischenrat, etwa bei der Rechtsberatung von Einzelhändlern, die sich nach dem maßgeblichen Umsatzsteuersatz erkundigen. Solche Nebenberatungen sind geldwäscherechtlich irrelevant, weshalb dies auch in einer entsprechenden Formulierung zum Ausdruck kommen sollte. Der Qualifikation als „geschäftsmäßig“ in diesem Zusammenhang bedarf es dagegen nicht, da nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GwG ohnehin nur solche Tätigkeiten zur Verpflichtetenqualifikation führen, die in Ausübung des Berufs erfolgen.

### 2. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstaben a) bb) und a) cc)– neu

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstaben a) bb) GwG sollte wie folgt gefasst werden:

*„Verwaltung von Geld, ausgenommen von Geldern aus Inkassodienstleistungen nach § 43d Bundesrechtsanwaltsordnung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,“*

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstaben a) cc) GwG sollte wie folgt gefasst werden:

*„Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, ausgenommen solchen für Inkassodienstleistungen nach § 43d Bundesrechtsanwaltsordnung,“*

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG-E sollen Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes aus dem Anwendungsbereich des GwG ausgenommen werden, weil reine Inkassodienstleistungen kein Geldwäscherisiko beinhalten. Da Rechtsanwälte aber in gleicher Weise wie Inkassounternehmen Inkassodienstleistungen ausüben können und deshalb auch die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen inhaltsgleich sind (vgl. § 11a RDG einerseits und § 43d BRAO andererseits) würde die unterschiedliche Behandlung von nichtanwaltschaftlichem und anwaltschaftlichem Inkasso Wettbewerbsnachteile mit sich bringen und im Hinblick auf das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Inkassodienstleistungen, die von Inkassounternehmen erbracht werden, unterscheiden sich nicht von Inkassodienstleistungen, die Rechtsanwälte erbringen (Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BT-Drs. 18/9521, S. 217).

Entsprechendes muss dann auch für § 2 Abs. 1 Nr. 10a) cc) GwG für die Eröffnung oder Verwaltung von Bank- oder Sparkonten für Mandanten von Rechtsanwälten, die als Inkassodienstleister tätig sind, gelten. Auch Inkassounternehmen nach § 10 RDG sind bei Eröffnung oder Verwaltung von Bank- und Sparkonten ihrer Auftraggeber keine Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG-E, so dass die gleich gelagerten Tätigkeiten des Rechtsanwalts als Inkassodienstleister ebenfalls von dieser Verpflichtung im Hinblick auf Art. 3 GG ausgenommen werden müssen. Letztlich handelt es sich im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG-E um eine verfassungsrechtlich gebotene Klarstellung in § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstaben a) bb) und a) cc) GwG.

**3. Art. 1 Nr. 7. c) (RegE S. 8 nebst Begründung S. 81) – Aufbewahrungsfrist, § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG-E**

Wir begrüßen die Flexibilisierung der bisher starren Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren, womit für Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, die Aufbewahrungsfrist an die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Handakten nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BRAO anzupassen.

**4. Art. 1 Nr. 31b) (RegE S. 26 nebst Begründung S. 108/109) – Änderung des § 43 Abs. 2 GwG**

Bei der Verdachtsmeldepflicht der freien rechtsberatenden Berufe nach § 43 Abs. 2 GwG soll wieder die Ausnahme von der Meldepflicht auf „Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ beschränkt werden, womit die Rechtslage bis 2017 wieder hergestellt wird (S. 26; Begründung S. 108). Es sollen die Wörter „eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses“ durch die Wörter „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt werden. Dann sollte zur Vermeidung von Missverständnissen auf die frühere – auch sprachlich bessere – Fassung

*„im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung“*

zurückgegriffen werden. Die Formulierung des RegE würde lauten: *„im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“*. Die Wörter *„von Tätigkeiten“* sind einerseits überflüssig, andererseits unzutreffend, denn Rechtsberatung und Prozessvertretung sind Dienstleistungen.

Im Übrigen widerspricht die Begründung auf S. 109 der geltenden Definition der Rechtsdienstleistung (Rechtsberatung) in § 2 Abs. 1 RDG: Dort wird weder eine *vertiefte* Prüfung der Rechtslage gefordert noch eine *substantielle* Rechtsberatung (BGH, Urt. v. 14.01.2016 – I ZR 107/14). Die Begründung auf S. 109 sollte daher an die geltende Rechtslage angepasst werden.

#### **5. Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe c) (§ 43 Absatz 6 GwG-E)**

In Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe c) sollten die Wörter „Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12“ durch das Wort „Notaren“ ersetzt werden.

##### Begründung:

§ 43 Absatz 6 GwG-E sieht vor, dass das BMF im Einvernehmen mit dem BMJV durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen kann, die von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG stets nach § 43 Absatz 1 GwG zu melden sind.

Dies hätte zur Folge, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zukünftig die durch Rechtsverordnung gemäß § 43 Absatz 6 GwG-E bestimmten Sachverhalte unabhängig davon melden müssen, ob sie im Rahmen einer der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Tätigkeit Kenntnis von dem jeweiligen Sachverhalt erlangt haben. Im Zusammenhang mit der anwaltlichen Beratung bei Immobilientransaktionen wird hierdurch erheblich in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht eingegriffen. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht stellt jedoch einen rechtsstaatlichen Grundsatz dar. Das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes gewährleistet, dass dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Seite stehen, denen er vertrauen und von denen er erwarten kann, dass sie seine Interessen unabhängig, frei und uneigennützig wahrnehmen (BVerfG, Urt. v. 30.03.2004, 2 BvR 1520/01 und 2 BvR 1521/01, Tz. 100). Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant (BVerfG, ebd., Tz. 101). Voraussetzung wiederum dafür, dass Vertrauen entstehen kann, sind u. a. das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit (BVerfG, ebd., Tz. 101). Deshalb unterliegt das Verhältnis zwischen Mandanten und Rechtsanwalt einem besonderen Schutz. In dieses Recht von Verfassungsrang wird durch die beabsichtigte Neuregelung eingegriffen, ohne dass eine hinreichende Rechtfertigung ersichtlich wäre. Überdies sind die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG ebenfalls Verpflichteten Notarinnen und Notare, die im Gegensatz zu den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Träger eines öffentlichen Amtes sind, bereit, die Meldungen nach § 43 Absatz 6 GwG-E vorzunehmen. Da auf inländische Grundstücke bezogene Erwerbsvorgänge für ihre Wirksamkeit ausnahmslos einer notariellen Beurkundung bedürfen, können Meldungen der durch Rechtsverordnung bestimmten Erwerbsvorgänge bereits über die beteiligten Notarinnen und Notare erfolgen; zusätzliche Meldungen durch Rechtsanwälte wären hier mit Blick auf vorgenannte verfassungsrechtliche Bedenken verzichtbar.

Unter Berücksichtigung des Änderungsantrags stellt sich die Gesetzessystematik wie folgt dar: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare sind von der grundsätzlich gemäß § 43 Absatz 1 GwG bestehenden Meldepflicht gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 GwG-E ausgenommen, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Eine Rückausnahme hiervon sieht § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG-E vor, wonach die Meldepflicht bestehen bleibt, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder ein Fall

des § 43 Absatz 6 vorliegt. Eine (weitere) Rückausnahme bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes kann das BMJV durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nur für Notarinnen und Notare (nicht aber für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) bestimmen.

#### **6. § 50 Abs. 2 GwG-E (neu) – Verwaltungszwang**

Das Bundesrecht enthält keine Regelung zur Durchsetzung der nach dem GwG bestehenden Pflichten gegenüber den Verpflichteten. Übergibt der Verpflichtete der Aufsichtsbehörde bspw. nicht die nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 GwG von ihm verlangten Unterlagen, kann das zwar im Rahmen eines nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens ein Bußgeld nach sich ziehen, die verlangten Unterlagen erhält die Aufsichtsbehörde aber über diesen Weg gleichwohl nicht. Die Durchsetzung der Pflichten erfolgt mit Mitteln des Verwaltungszwangs. Anordnung und Vollzug des Verwaltungszwangs richtet sich im Hinblick auf die Bundesbehörden nach dem VwVG, im Übrigen nach den Vollstreckungsgesetzen der Länder. In Ermangelung einer bundesgesetzlichen Regelung sind für den Verwaltungszwang indes völlig unterschiedliche Behörden zuständig, was die Effektivität der Geldwäscheaufsicht nachhaltig beeinträchtigt. So ist beispielsweise in Bayern nach Art. 30 Abs. 3 Satz 2 BayVwZVG die Kreisverwaltungsbehörde Vollstreckungsbehörde hinsichtlich der hier in Rede stehenden Verpflichteten oder in Nordrhein-Westfalen nach § 2 Abs. 2 VwVG NRW die nach Rechtsverordnung bestimmte Behörde. Die Vollstreckung von Duldungs- oder Handlungspflichten der betroffenen Verpflichteten durch Drittbehörden, zumal in sachfremden Zuständigkeitsbereichen beeinträchtigt indes die Effektivität der Prüfung erheblich und kann aufgrund der Behördenvielfalt zudem zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Durchsetzung etwa der Duldungspflicht nach § 52 Abs. 3 wird in zeitkritischen Fällen nicht möglich sein.

§ 50 GwG sollte daher wie folgt um einen Absatz 2 ergänzt werden:

*„Die nach Absatz 1 zuständige Aufsichtsbehörde ist zur Vollstreckung ihrer Verwaltungsakte selbst ermächtigt.“*

#### **7. Art. 1 Nr. 38 (RegE S. 29 nebst Begründung S. 115) – Auskunftspflicht hinsichtlich der Verpflichteteneigenschaft, § 52 Abs. 6 GwG-E**

§ 52 Abs. 6 GwG-E fordert in seinem Wortlaut das Vorliegen von Tatsachen(!), die die Annahme rechtfertigen, dass die Person aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Verpflichteter ist. Demgegenüber besteht nach der Begründung zum Regierungsentwurf eine Auskunftspflicht (schon) dann, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Person Verpflichteter ist.

Für die Aufsichtsbehörden über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist eine effektive Prüfung der Einhaltung der im GwG geregelten Pflichten schwierig. Denn die Pflichten nach dem GwG bestehen für den Rechtsanwalt, Notar und Patentanwalt nur, soweit er im konkreten Mandat in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäfte berät oder vertritt. Damit können die Aufsichtsbehörden aber derzeit auch nur solche Fälle auf die Einhaltung der GwG-Vorschriften prüfen, bei denen der Berufsträger selbst einräumt, dass er insoweit Verpflichteter ist. Hinsichtlich aller anderen Mandate kann regelmäßig keinerlei Überprüfung stattfinden, da nicht ersichtlich ist, ob das GwG greift und entsprechend auch keine Prüfkompetenz der Aufsichtsbehörde besteht. Somit könnten Fälle, in denen GwG-Pflichten nicht eingehalten wurden oder der Verpflichtete das Vorliegen eines Kata-

loggeschäfts nicht erkennt, einer Überprüfung vorenthalten bleiben. Eine entsprechende (Vor-)Prüfungskompetenz auch außerhalb benannter Kataloggeschäfte i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist deshalb zwingende Voraussetzung für eine effektive Prüfung.

Insoweit muss vermieden werden, dass der Wortlaut der Norm neue Interpretations- und Diskussionspielräume eröffnet. Mit dem Wortlaut der aktuellen Entwurfsfassung steht zu besorgen, dass Betroffene von der Aufsichtsbehörde fordern, zunächst weitere Tatsachen vorzutragen, die im konkreten Mandat die Annahme rechtfertigen, dass dort ein Kataloggeschäft vorliegt. Solche Tatsachen wird die Aufsichtsbehörde aber in aller Regel gar nicht vortragen können. Der Wortlaut sollte daher wie folgt geändert werden, um Rechtsklarheit zu schaffen:

*„(6) Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit **nicht auszuschließen ist**, ...“*

## **8. § 56 Abs. 5 GwG-E (neu) – Rechtsanwaltskammern als Bußgeldbehörde**

§ 56 Abs. 5 Satz 1 GwG-E sollte wie folgt geändert:

*Die in § 50 Nummer 1 und Nummer 3 bis 9 genannten Aufsichtsbehörden sind auch Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.*

### Begründung:

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG ist nach § 50 Nr. 3 GwG die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammern sind jedoch mangels bundeseinheitlicher Zuweisung in § 56 Abs. 5 GwG nicht auch zugleich stets Bußgeldbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Lediglich in drei Bundesländern (Bayern, Berlin und Niedersachsen) sind die Rechtsanwaltskammern als zuständige Aufsichtsbehörde auch zugleich Bußgeldbehörde Kraft Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 2 OWiG. In vielen Bundesländern sind Kreisverwaltungsbehörden zuständig, was unter verfahrensökonomischen Gründen unzweckmäßig erscheint, da die Aufsichtsbehörde bereits fachlich in die Prüfung der Anforderungen des GwG eingebunden ist. Eine Konzentration beider Zuständigkeiten bei einer Stelle sorgt zudem für eine Steigerung der Effektivität der Geldwäscheaufsicht. Das gilt umso mehr, als etwa Kreisverwaltungsbehörden mangels Erfahrungen in der Geldwäscheprävention möglicherweise keine sachgerechten Entscheidungen im Bußgeldverfahren treffen können, zumal Kenntnisse von Prozessen und Abläufen im Bereich der rechtsberatenden Berufe, die beispielsweise erschwerenden oder mindernden Einfluss auf Bußgelder haben können, dort nicht bekannt sind. Das Auseinanderfallen von Aufsichtstätigkeit einerseits und Bußgeldzuständigkeit andererseits ist auch angesichts der anstehenden FATF-Länderprüfung Deutschland 2020/2021 niemandem als effektiv vermittelbar.

In der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 352/19 – Beschluss) wird deshalb unter Nr. 32 auf S. 31 gefordert, dass die Steuerberaterkammern als Aufsichtsbehörden über die Steuerberater auch zuständige Bußgeldbehörde sein sollten. Die Erwägungen des Bundesrates treffen zu, greifen aber zu kurz, weil sie nur die Steuerberaterkammern betreffen, nicht aber auch die Rechtsanwaltskammern, die Patentanwaltskammer und die Landgerichtspräsidenten als Dienstaufsichtsbehörde.

Deshalb sollte auch allen vorgenannten Aufsichtsbehörden neben ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde die Funktion als zuständige Bußgeldbehörde zugewiesen werden. Die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nr. 8 und 9 GwG sind bereits nach § 56 Abs. 5 Satz 4 GwG Bußgeldbehörden, weshalb sich eine zusammenfassende Formulierung anbietet.

Hinsichtlich der Wirtschaftsprüferkammer, die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 6 GwG ist, ist bereits spezialgesetzlich in §§ 133d, 133e WPO geregelt, dass sie Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist. Ein Sachgrund für eine Differenzierung im Verhältnis zu den Rechtsanwaltskammern ist nicht ersichtlich. Die Regelung in der WPO mag bei Anpassung des GwG gestrichen werden.

§ 56 Abs. 5 GwG-E sollte in einem letzten Satz wie folgt ergänzt werden:

*Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.*

#### Begründung:

Nach Art. 48 Abs. 2 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie haben die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsbehörden über „die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel verfügen“. Indes dürfen die Rechtsanwaltskammern zur Deckung des ihnen im Bereich der Geldwäscheaufsicht entstehenden – ganz erheblichen – Aufwands weder nach § 51 Abs. 4 GwG („nur Aufsichtsbehörden nach § 50 Nr. 8 und 9 GwG), noch nach § 192 BRAO („nach diesem Gesetz“) Kosten erheben. Nicht sachgerecht erscheint vor diesem Hintergrund, dass Bußgelder wegen Verstößen gegen das GwG mangels entsprechender Regelung nicht den Rechtsanwaltskammern zufließen. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass der Wirtschaftsprüferkammer die Bußgelder aus GwG-Verstößen aufgrund bundesgesetzlicher Regelung in § 133e Abs. 1 WPO zufließen. Es ist kein Sachgrund ersichtlich, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

#### **9. Freistellung von der Verantwortlichkeit auch der Aufsichtsbehörde - neu**

In § 48 GwG ist bislang nur geregelt, dass der Verpflichtete, der nach § 43 GwG meldet, von der Haftung befreit ist. Die Rechtsanwaltskammern bzw. deren Vorstände und Mitarbeiter unterliegen ihrerseits einer besonderen Verschwiegenheitspflicht (§ 76 Abs. 1 BRAO), die gem. § 203 StGB strafrechtlich sanktioniert werden kann. Mit Blick auf die gesetzlichen Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, die neben Aufsichtsaufgaben auch die ‚Beratung und Belehrung‘ in Fragen der Berufspflichtigen umfasst (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), besteht insoweit Unklarheit, welche Sachverhalte die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde nach dem GwG melden muss und welche nicht, wie mithin die Gesetzeskonkurrenz aufzulösen ist. Um die insoweit bestehende Unsicherheit einzudämmen, muss eine § 48 GwG entsprechende Freistellung auch für die Aufsichtsbehörde geregelt sein, wenn diese nach § 44 GwG meldet. Zudem sollte in Anlehnung an den Wortlaut in § 53 Abs. 5 GwG die Reichweite der Freistellungsnorm gesetzlich geklärt werden, da die Rechtslage insoweit unklar ist (vgl. BR-Drcks. 352/19 S. 23):

*§ 48 Abs. 1 GwG: „Wer Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 **oder § 44 GwG** meldet..., darf wegen der Meldung... **weder nach zivilrechtlichen oder nach strafrechtlichen Vorschriften** verantwortlich gemacht **noch zum Ersatz von Schäden herangezogen** werden. **Satz 1 gilt nicht wenn die Meldung oder Strafanzeige vorsätzlich unwahr oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden ist.**“*